

PAKISTAN

MARTIN AXMANN ||

Neben Afghanistan ist mit Beginn des internationalen *War on Terror* im Spätjahr 2001 auch die Islamische Republik Pakistan in den Fokus terroristischer Organisationen gerückt und Opfer zunehmender religiöser Intoleranz radikalierter und gewaltbereiter islamistischer Gruppierungen geworden. Seit mehr als zehn Jahren wird Pakistan nicht nur regelmäßig von schweren Terroranschlägen erschüttert, die zivile oder militärische Einrichtungen des Staates zum Ziel haben. Auch Gewaltexzesse gegen Angehörige religiöser Minderheiten – vor allem gegen Christen und Hinduisten – haben in den vergangenen Jahren zugenommen.¹ Sowohl die Regierung von General-Präsident Pervez Musharraf (1999-2008) als auch die demokratisch gewählte Koalitionsregierung unter Führung der *Pakistan Peoples Party* (PPP, seit 2009) haben es nicht geschafft, die innere Sicherheit Pakistans zu garantieren. Teile einer seit 2001 in religiösen Dingen zunehmend radikalisierten Bevölkerung verurteilen Angehörige anderer Religionsgemeinschaften in Pakistan oft pauschal als Anhänger anti-islamischer und anti-pakistanischer Weltanschauung. Militante Islamistenorganisationen schrecken dabei auch vor Gewaltanwendung gegenüber diesen angeblich mit „dem Westen“ (Christen) bzw. dem „Erzfeind Indien“ (Hinduisten) verbündeten „Ungläubigen“ (*kafir*) nicht zurück.

Die Diskriminierung christlicher und hinduistischer Minderheiten in Pakistan, die jeweils einen Bevölkerungsanteil von etwa 1,6 % ausmachen, hat neben diesen zeitgenössisch-politischen aber auch historische Grün-

de. Sie hat ihre Ursache in der Staatsgründungsidee Pakistans selbst.

Pakistan wird im August 1947 als Heimstatt der Muslime des indischen Subkontinents gegründet. Dies geschieht auf Grundlage der sogenannten „Zwei Nationen Theorie“ des indischen Philosophen Iqbal (1877-1938), der bereits 1930 postulierte, die muslimische Bevölkerung des indischen Subkontinents stelle eine eigene „Nation“ dar.² Dieses theoretische Konzept wird mit Abzug der britischen Kolonialmacht und der Teilung des indischen Subkontinents in die Indische Union und die Republik Pakistan im August 1947 schließlich in die politische Realität umgesetzt und gilt unverändert als *raison d'être* des Landes. Pakistan versteht sich bis heute als Nationalstaat und Heimstatt aller Muslime des indischen Subkontinents – ungeachtet der Tatsache, dass bereits bei Staatsgründung in etwa ebenso viele Menschen muslimischen Glaubens in Indien zurückblieben wie Pakistan über Staatsbürger verfügte, und ungeachtet der Tatsache, dass durch die Abspaltung des östlichen Landesteils im Jahre 1971 mit Bangladesch ein zweiter islamisch geprägter Nationalstaat in Südasien entstand.

Religiöse Parteien in Pakistan, allen voran die *Jama'at-i Islami*, erreichen im Jahr 1956 die Proklamation der Islamischen Republik Pakistan, der bis heute gültigen Staatsform, die die nicht-muslimische Bevölkerung per Verfassung zu Bürgern zweiter Klasse degradiert. Gemäß pakistanischer Verfassung ist der Islam Staatsreligion des Landes und nur ein Muslim darf das Amt des Staatspräsident

oder Premierministers bekleiden.³ Auch die von der verfassungsgebenden Versammlung Pakistans bereits im Jahr 1949 verabschiedete Präambel der Verfassung spricht in ihrer Vision Pakistans von „Muslimen“ statt pakistanischen Staatsbürgern und verspricht Demokratie, Frieden, Gleichheit, Toleranz und soziale Gerechtigkeit *as enunciated by Islam*.⁴

Der Islam übernimmt als Religion seither eine tragende Rolle in allen Lebensbereichen. Welche Aufgabe der Islam jedoch im offiziellen Staatswesen Pakistans genau ausfüllen soll, ist bis heute von keiner Regierung eindeutig definiert worden. Aufgrund des religiösen Anspruchs bei Gründung und des seither bestehenden staatsideologischen Vakuums dominiert Religion einerseits alle Lebenslagen und durchdringt den Staatsapparat bis in den letzten Winkel. Andererseits ist dem Islam als Glaubensbekenntnis von mehr als 96% der Bevölkerung offiziell keine staatstragende Rolle zugeordnet.⁵ Religiöse Parteien und Gruppierungen nutzen diesen Widerspruch und fordern seit Jahrzehnten eine „Islamisierung“ Pakistans.

Die chronisch instabile politische Lage Pakistans, begründet durch einen permanenten Mangel an Legitimität der regierenden Eliten, begünstigt die Erstarkung einer konservativen, religiösen Rechten. Kein Politiker des Landes kann es sich erlauben, Forderungen abzuweisen, die im Namen des Islam vorgebracht werden. Er läuft Gefahr, von religiösen Wortführern als nicht-Muslim dargestellt und von einer breiten Öffentlichkeit als Ungläubiger verurteilt zu werden. Entsprechend missbrauchten nahezu alle Militär- und Zivilregierungen Pakistans Religion für ihre Zwecke. Koalitionsregierungen unter Einbezug religiöser Parteien sind ein beliebtes Mittel, religiös-politische Legitimität vorzutäuschen, dies freilich zu dem Preis, konservativen islamischen Parteien Regierungseinfluss zugestehen zu müssen.

Seit der Militärdiktatur General Zia ul-Haq (1977-88), der sich zum Wortführer

der religiösen Rechten erhebt, um seine Herrschaft zu legitimieren, ist eine staatlich verordnete und gelenkte Islamisierung weiterer Bereiche der Gesellschaftsordnung zu beobachten. Die aus Saudi Arabien stammende wahhabitisch-fundamentalistische Strömung des Islams, die eine strikt schriftgemäße, wörtliche Interpretation des Koran propagiert, gewinnt zunehmend Anhänger. Die in den 1980er-Jahren realisierten Forderungen der religiösen Rechten schaffen die Basis für zum Teil extreme, islamistische Regelsätze, darunter das sogenannte Blasphemiegesetz.

Das Blasphemiegesetz Pakistans zählt zu den strengsten der Welt und wird von Kritikern als schlimmstes Instrument religiöser Unterdrückung in Pakistan bezeichnet. Interessanterweise wurden die ersten Blasphemiegesetze allerdings bereits 1927 von der britischen Kolonialmacht eingeführt, um den stets labilen Frieden zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften im indischen Subkontinent zu wahren. Die Verletzung religiöser Gefühle und Befindlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften – und daraus resultierende religiöse Unruhen – sollte mittels abschreckender Strafen minimiert werden.

Das Blasphemiegesetz wurde nach Staatsgründung Pakistans beibehalten und in den Jahren 1982 und 1986 verschärft. Die Formulierungen und Definitionen sind vage gehalten und entsprechend anfällig für Missbrauch. Unter Strafe stehen u.a. die Zerstörung oder Schändung religiöser Stätten, die Schändung des Koran und die Schmähung des Propheten Mohammed.⁶ Mit Ausnahme des letzteren Sachverhalts muss dem Angeklagten Vorsatz nachgewiesen werden, sodass sich ein Beschuldigter gegen den Vorwurf der Schmähung des Propheten Mohammed praktisch nicht zur Wehr setzen kann. Anklagen der Gotteslästerung und Prophetenbeleidigung sind von insgesamt neun Fällen in den Jahren 1929-82 auf seither über 4.000 angestiegen. Zwischen 1986 und 2010 wurden etwa 1.000 Menschen formell der Gotteslästerung angeklagt.⁷

Der bekannteste Blasphemie-Fall aus jüngster Vergangenheit ist der der Katholikin Asia Bibi aus dem Dorf Ittanwali in der Provinz Pandschab, die als erste Frau in der Geschichte Pakistans wegen einer behaupteten Schmähung des Propheten Mohammed zum Tode verurteilt wird.⁸ Ausgangspunkt der Klage war ein Streit unter Landarbeiterinnen, der nachträglich so dargestellt wurde, als ob Asia Bibi im Verlauf des Streits den Propheten Mohammed beschimpft habe. Ein Gericht in der Provinz Pandschab verurteilt Asia Bibi am 8. November 2010 zum Tode. Sie wartet bis zum heutigen Tag auf eine Begnadigung.

In den meisten Fällen angeblicher Gotteslästerung gelingt es den Richtern, durch eine Verzögerung des Prozesses die religiösen Gefühle der Beteiligten so weit zu beruhigen, dass die Angeklagten ohne Strafe entlassen werden. Anders im Fall Asia Bibi, der landesweite Prominenz erlangt, als sich der Gouverneur der Provinz Pandschab, Salman Taseer, einschaltet. Er besucht die Frau persönlich im Gefängnis und bittet Staatspräsident Asif Ali Zardari in einer formellen Petition um ihre Begnadigung. Auch die Parlamentarierin Sherry Rehman nimmt den Fall zum Anlass, eine persönliche Petition zur Änderung der Blasphemiegesetze in die Nationalversammlung einzubringen. Das Engagement der beiden Politiker bleibt bei den konservativ-religiösen Gruppierungen in Pakistan nicht unbemerkt. Zum Jahresende 2010 mobilisieren mehrere religiöse Parteien landesweit Millionen von Menschen. Obwohl verschiedene Regierungssprecher sofort versichern, dass es zu einer Revision der Blasphemiegesetze nicht kommen wird, rufen religiöse Gruppen zu landesweiten Streiks und Demonstrationen gegen eine Gesetzesänderung auf. Sie propagieren die existierende Gesetzgebung als „von Gott gegeben“ und „unantastbar“.

Anfang Januar 2011 wird Gouverneur Taseer von seinem Leibwächter in Islamabad erschossen. Der Attentäter nennt als Motiv Taseers Kritik an den Blasphemiege-

setzen und seinen Aufruf zu einer Gesetzesänderung. Noch am selben Tag formieren sich zahlreiche virtuelle Solidaritätsgruppierungen, die nicht die Ermordung des Gouverneurs verurteilen, sondern den Attentäter als „Held des Glaubens“ feiern. Die Solidaritätsbewegung erreicht binnen weniger Tage ein solches Ausmaß, dass auch die Regierung es nicht wagt, sich gegen Selbstjustiz und für einen öffentlichen Dialog auszusprechen.

Trotz der beachtlichen Anzahl von Blasphemiebeschuldigungen und -anklagen kommt es nur zu sehr wenigen gerichtlichen Verurteilungen wegen Gotteslästerung oder Prophetenbeleidigung. Die vom Vorwurf der Blasphemie freigesprochenen Angeklagten sind allerdings nicht sicher vor Selbstjustiz. Seit 1986 wurden hunderte Personen nicht durch die Vollstreckung eines gerichtlichen Todesurteils wegen Blasphemie hingerichtet, sondern von Einzeltätern oder aufgebrachten Menschenmengen ermordet, nicht selten ohne Einschreiten anwesender Polizeikräfte. Seit 1984 sollen mehr als 100 Anhänger der Ahmadiyya Religionsgemeinschaft unter Berufung auf das Blasphemiegesetz in Selbstjustiz getötet worden sein. Allein in den vergangenen zehn Jahren sind mehr als 50 Christen mit Hinweis auf angeblich verübte Gotteslästerung in Pakistan ermordet worden, darunter im März 2011 auch Shahbaz Bhatti, einziger Christ im Kabinett von Staatspräsident Zadari und erster Katholik im Amt des Bundesministers für Minderheiten. Auch Bhatti forderte eine Reform des Blasphemiegesetzes und engagierte sich für die zum Tode verurteilte Asia Bibi.

Die allgemeine Benachteiligung, Diskriminierung und Unterdrückung betrifft alle religiösen Minderheiten Pakistans: Christen, Hinduisten, Buddhisten, Parsen und Baha'i sind von staatlicher Diskriminierung, religiöser Intoleranz und Gewalt ebenso betroffen wie kleine islamische Gruppierungen – bspw. die Ahmadiyya und Zikris –, die nicht zur Hauptströmung des Islam in Pakistan gehören. Mehr als die Hälfte aller Anklagen der

Schändung des Koran oder der Schmähung des Propheten Mohammed richtet sich gegen Muslime. Neben einer zunehmenden Radikalisierung der pakistanischen Öffentlichkeit in religiösen Angelegenheiten bringt der Umgang mit dem Blasphemiegesetz somit auch den sich verschärfenden intra-religiösen Konflikt zwischen verschiedenen islamischen Sekten in Pakistan zum Ausdruck. Dieser Konflikt besteht nicht nur aus den religionshistorischen Streitigkeiten zwischen den beiden größten islamischen Glaubensgemeinschaften – den Schiiten und Sunniten (20% bzw. 70 % der muslimischen Bevölkerung Pakistans) –, sondern setzt sich innerhalb der sunnitischen Mehrheit fort. Im Subkontinent bilden die *Deobandi*, *Ahl-e Hadith* und *Barelvi* die drei größten und wichtigsten sunnitischen Denkschulen. Jeder dieser Schulen lassen sich auch gewalttätige und extremistische Gruppierungen zuordnen – bspw. die *Tehrik-e Taliban Pakistan* (TTP) oder die *Lashkar-i Jhangvi* (LJ), die beide den Deobandi zuzuordnen sind –, die mit der gewaltsamen Durchsetzung ihrer Koraninterpretation und Glaubensvorstellung vor allem die muslimische Mehrheitsbevölkerung des Landes terrorisieren.

Der Kern des Konflikts ist ein Streit um die einzig „wahre“ Interpretation des Korans und ihrer Durchsetzung. Obwohl diese Problematik so alt ist wie die Religion des Islam selbst, hat dieser intra-islamische Streit Pakistan erst in den letzten Jahren erreicht und nimmt beständig an Brisanz und Gewalt zu. Da es im sunnitischen Islam keinen institutionalisierten Klerus gibt und somit keine Instanz, die durch einen definitiven Rechtspruch religiöse Streitfragen entscheiden und beilegen könnte, ist eine Lösung nicht in Sicht. Der Konflikt wird gewaltsam ausgetragen, obwohl in religiösen Fragen nur ein ökumenischer Dialog zu dauerhaften Lösungen führen kann. Diskriminierung religiöser Minderheiten und Gewalt gegen religiös Andersdenkende wird auch in Zukunft ein beherrschendes Thema in Pakistan sein.

|| DR. MARTIN AXMANN

Auslandsmitarbeiter Pakistan, Beitrag unter Mitarbeit von Sarah Holz

ANMERKUNGEN

- ¹ Internationale Beachtung fand insbesondere das Massaker in Gojra am 1. August 2009, bei dem vierzig Wohnhäuser von Christen und eine Kirche in Flammen aufgingen, acht Christen bei lebendigem Leib verbrannt und 18 Personen teilweise schwer verletzt wurden.
- ² Vgl. Allama Mohammed Iqbal: Presidential Address Delivered at the Annual Session of the All-India Muslim League on 29 December 1930, in: Latif Ahmed Sherwani (Hrsg.): *Speeches, Writings and Statements of Iqbal*, Lahore (Iqbal Academy) 1977; s. auch Mohammed Ali Jinnah: Presidential Address of Mohammad Ali Jinnah delivered at the Lahore Session of the All-India Muslim League on 22 March 1940, in: Waheed Ahmad (Hrsg.): *Mohammad Ali Jinnah, Speeches and Statements: March 1935 to March 1940*, Karatschi (Quaid-i-Azam Academy) 1992.
- ³ Vgl. Art. 2 und Art. 41, Abs. 2 der pakistanischen Verfassung, einzusehen bspw. auf der Internetseite des pakistanischen Außenministeriums (MoFa) unter URL <http://www.mofa.gov.pk/Publications/constitution.pdf> [01.07.2012].
- ⁴ Ebd., Preamble of the Constitution of the Islamic Republic of Pakistan.
- ⁵ Zur Bevölkerungsstatistik s. Bevölkerungszensus der Islamischen Republik Pakistan aus dem Jahre 1998, abzurufen unter URL <http://www.census.gov.pk> [01.07.2012]. Demnach sind 96,28 % der Bevölkerung Pakistans Muslime, 1,59 % Christen, 1,60 % Hinduisten und 1,53 % Angehörige anderer Religionsgemeinschaften, darunter Ahmadiyya, Baha'i, Buddhisten und Parsen. Schätzungen zufolge verfügte Pakistan 2012 über eine Gesamtbevölkerung von etwa 185 Millionen Einwohnern. Damit ist Pakistan an sechster Stelle der bevölkerungsreichsten Länder und (nach Indonesien) das zweitgrößte islamische Land der Welt.
- ⁶ Vgl. Artikel 295 A-C und 298 A-B des pakistanischen Strafrechts (Pakistan Penal Code, PPC), einzusehen bspw. auf der Internetseite des Financial Monitoring Unit (FMU) der pakistanischen Regierung unter URL <http://www.fmu.gov.pk/docs/laws/Pakistan%20Penal%20Code.pdf> [01.07.2012].
- ⁷ Zur Blasphemie-Problematik in Pakistan gibt es kein zuverlässiges Zahlenmaterial. Die hier und auf der folgenden Seite angegebenen Zahlen beruhen auf Angaben der National Commission for Justice and Peace (NCJP) der pakistanischen katholischen Bischofskonferenz, URL <http://www.ncjppk.org/> [01.07.2012].
- ⁸ Vgl. Hanns Seidel Stiftung, Institut für Internationale Zusammenarbeit (Hrsg.), *Blasphemie und religiöse Gewalt in Pakistan*, Politischer Sonderbericht, 16. Februar 2011, abzurufen unter URL http://www.hss.de/fileadmin/media/downloads/Berichte/110216_Pakistan_SB.pdf [01.07.2012].